

Teil I – Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- Der Steuerpflichtige A arbeitet als selbständiger Orthopäde, seine Praxis ist als Mittelbetrieb i.S.v. § 3 BPO einzustufen. A wurde in 2019 von seiner Ehefrau geschieden, eine Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer erfolgte letztmals für 2017.
- Am 8. Juni 2021 wird eine Prüfungsanordnung für die Jahre 2017 bis 2019 bei A zur Post gegeben, das Schriftstück enthält auch den Namen der Prüferin und den Prüfungsbeginn. Zur Begründung der Außenprüfung wird lediglich auf § 193 (1) AO verwiesen.
- Die Prüfungsanordnung wurde direkt an den A geschickt, obwohl der Veranlagungsstelle des Finanzamts seit Juni 2021 eine unterschriebene Vollmacht des Steuerberaters B zur Vertretung des A vorlag. Die Vollmacht war noch nicht im elektronischen Speichersystem des Finanzamts hinterlegt, sodass die Betriebsprüfung dort nichts vorfinden konnte.
- Am 29. Juli 2021 geht beim Finanzamt ein Einspruch des A ein, den dieser handschriftlich auf die Rückseite eines Flyers geschrieben hat und in welchem er sich darüber echauffert, dass überhaupt eine Außenprüfung bei ihm stattfinden soll, zumal sich das Finanzamt an seinen Steuerberater zu wenden habe.
- Die Betriebsprüferin druckt zur Sicherheit am 2. August die Prüfungsanordnung erneut aus, nachdem sie die Vollmacht des Steuerberaters B mittlerweile im System finden konnte, und schickt die Prüfungsanordnung per förmlicher Postzustellungsurkunde an den B, welche beim B am 6. August 2021 eingeht.
- Die Betriebsprüferin hat jedoch das von ihr berechnete Zustellungsdatum (9. August 2021) als Datum der Erstellung und nicht das tatsächliche Datum (2. August 2021) eingetragen.
- Am 13. September 2021 legt B per Mail Einspruch gegen die Prüfungsanordnung ein, zur Begründung des Einspruchs führt er folgende Argumente an:
 - Eine Außenprüfung bei A sei aufgrund des Alters von A nicht ermessensgerecht.
 - Die Außenprüfung sei nicht hinreichend in der Prüfungsanordnung begründet worden.
 - A stehe kurz vor der Betriebsaufgabe, seine Einkünfte seien mittlerweile nur noch gering und A sei zudem steuerlich nie auffällig gewesen.
 - Die Prüfungsanordnung sei nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden, da eine förmliche Zustellung nur möglich sei, wenn diese Art der Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist. Zudem sei die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, da nichts über eine förmliche Zustellung darin stehe.
 - Eine Änderung der Bescheide für 2017 bis 2019 sei ohnehin nicht möglich, da die Bescheide nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind.
 - Die Unterlagen für 2017 seien nicht einsehbar, da sie sich bei der geschiedenen Ehefrau des A befänden und diese die Unterlagen nicht herausgebe.

2. *Aufgabenstellung*

- Prüfung in einem ausführlichen Rechtsgutachten, ob durch den am 29. Juli 2020 eingereichten Flyer und durch die am 13. September eingegangene E-Mail ein zulässiger Einspruch / zulässige Einsprüche gegen die veranlassten Prüfungsanordnung/en vorliegen
- Prüfung der Erfolgsaussichten der gegen die Prüfungsanordnung/en vorgebrachten Einwendungen in einem ausführlichen Rechtsgutachten (unabhängig von den eigenen Ergebnissen zur Zulässigkeit des Einspruchs / der Einsprüche aus der vorherigen Aufgabe)
- Prüfung, ob die Betriebsprüfung die Herausgabe der Geschäftsunterlagen von der geschiedenen Ehefrau verlangen kann und ob die geschiedene Ehefrau bezüglich eines Urkundenvorlageverweigerungsrechts zu belehren ist.

3. *Wichtige Bearbeitungshinweise*

- Der Prüfungsanordnung vom 8. Juni 2021 war eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, welche vollumfänglich in der Klausur abgedruckt war.
- Zudem gab es einen Kalender für 2021 als Anlage zur Klausur.

4. *Wichtigste rechtliche Themen*

- Einspruch gegen Prüfungsanordnung (Anzahl der Verwaltungsakte)
- Bekanntgabe von Verwaltungsakten an Empfangsbevollmächtigte + Folgen eines Verstoßes gegen die Bekanntgabepflichtung an einen Empfangsbevollmächtigten
- Förmliche Zustellung per Postzustellungsurkunde nach § 3 VwZG + § 122 (5) AO
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO
- Begründungsumfang bei Anordnung einer Außenprüfung (Reicht die Nennung der Rechtsgrundlage des § 193 (1) AO zur Begründung?)
- Urkundenvorlagenverweigerungsrecht nach §§ 97, 101, 104 AO

Teil II – Umsatzsteuer

1. *Sachverhalt (Zusammenfassung)*

- Vorspann: B ist Bauunternehmer mit Sitz in Rosenheim. Er hält 100 % der Anteile an der B-GmbH, die auf dem Nachbargrundstück in Rosenheim einen Baustoffhandel betreibt.
- Tz. 1: Zum 1. Oktober 2020 stellt die B-GmbH einen neuen Geschäftsführer ein und stellt ihm zusätzlich zu seiner normalen Vergütung ein Elektrofahrzeug auch für private Zwecke zur Verfügung. Der Kaufvertrag über das Fahrzeug wird noch im Oktober 2020

abgeschlossen, die Auslieferung erfolgt im Januar 2021 mitsamt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Im ganzen Jahr 2021 nutzt der neue Geschäftsführer das Fahrzeug für Geschäftsfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für sonstige Privatfahrten.

- Tz. 2: Im Dezember 2021 fand die Weihnachtsfeier für die Arbeitnehmer der B-GmbH statt, für die Bewirtung mit Essen und Getränken wurde eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt. Zur Unterhaltung wurde auch Livemusik von einer Band gespielt, das Honorar für den Auftritt wurde bar und ohne Rechnung bezahlt. Für den Transport von Rosenheim zur Feier und wieder zurück, wurde ein Busunternehmer aus Österreich beauftragt, welcher auch noch im Dezember 2021 eine ordnungsgemäße Rechnung für seine Leistung erteilte.
- Tz. 3: P erteilt B im Juli 2020 den Auftrag zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses am Chiemsee. P hatte von Anfang an die Absicht, das viergeschossige Gebäude (alle Etagen sind gleich groß mit je 200 m²) zu $\frac{3}{4}$ steuerpflichtig an Unternehmer zu vermieten, im 3. Obergeschoss sollten zwei gleichgroße Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet werden. Für die Errichtung des Gebäudes wurde eine Zahlung nach Abschlagsrechnungen vereinbart, welche in den Monaten Oktober 2020, Februar 2021 und Mai 2021 von B gestellt wurden. Die Abnahme des fertigen Gebäudes durch P erfolgte im Juni 2021, die Schlussrechnung des B wurde auch noch im Juni gestellt. Das Gebäude wird ab dem 1. Juli 2021 wie folgt genutzt:
 - Erdgeschoss (200 m²): Drogeriemarkt (Mietvertrag geschlossen im September 2020)
 - 1. Obergeschoss (200 m²): Orthopäde (Mietvertrag geschlossen im Januar 2021)
 - 2. Obergeschoss (100 m²): Versicherungsmakler (Mietvertrag geschlossen im April 2021)
 - 2. Obergeschoss (100 m²): Steuerberater (Mietvertrag geschlossen im April 2021)
 - 3. Obergeschoss (200 m²): Wohnzwecke an Privatpersonen (Mietverträge geschlossen im Juni 2021)
- Tz. 4.1: B hatte zum 1. April 2011 ein unbebautes Grundstück von einem anderen Unternehmer erworben, der das Grundstück im Rahmen seines Unternehmens genutzt hatte, und als Lagerplatz für sein Unternehmen genutzt. Im Februar 2020 entschied er sich dazu, das Grundstück in fünf gleich große Parzellen zu zerlegen, mit Einfamilienhäusern zu bebauen und ausschließlich an Privatpersonen zu veräußern. Die Bauarbeiten für die Einfamilienhäuser begannen am 1. September 2020.
- Tz. 4.2: Auf der Baustelle wurde auch ein Kran eingesetzt, den B seit April 2018 ausschließlich für sein Unternehmen genutzt hatte. In 2020 wurde der Kran an 120 Tagen auf anderen Baustellen und an 60 Tagen ausschließlich auf der Baustelle aus Tz. 4.1 eingesetzt. Am 30. April 2021 wurde der Kran in einen Unfall zerstört und erlitt einen Totalschaden.
- Tz. 4.3: Die Dachdeckerarbeiten an den Einfamilienhäusern wurden von einem Dachdecker aus Deutschland ausgeführt und im April 2021 beendet. In der Rechnung des Dachdeckers wurde keine Umsatzsteuer offen ausgewiesen. Die Dachschildeln für die Dachdeckerarbeiten wurden von B zur Verfügung gestellt, der die Schindeln bei der B-

GmbH bestellt hatte. Da die B-GmbH die Schindeln selbst nicht auf Lager hatte, bestellte sie die Schindeln beim Hersteller aus Italien. Die Schindeln wurden von einer italienischen Speditionsfirma direkt vom Hersteller zur Baustelle des B geliefert.

- Tz. 4.4: Die Bauarbeiten für die Einfamilienhäuser wurden am 31. Mai 2021 abgeschlossen. Mit notariellem Kaufvertrag und Übergang von Nutzen und Lasten am 1. Juni 2021 wurden vier Häuser an unterschiedliche Privatkunden veräußert. Das fünfte Haus wurde von B seiner Tochter mit Übergang von Nutzen und Lasten am 1. September 2021 geschenkt, die Schenkung wurde am selben Tag notariell beurkundet.

2. *Aufgabenstellung*

- Beurteilung der Sachverhalte hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Auswirkungen auf B, die B-GmbH und P in den Besteuerungszeiträumen 2020 und 2021.
- Hierbei ist insbesondere auf Umsatzart, Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen. Zudem ist anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

3. *Wichtige Bearbeitungshinweise*

- Auf die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 9 a) und Nr. 12 a) UStG wurde soweit möglich ordnungsgemäß verzichtet.
- Auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die private Nutzung von Gebäudeteilen wird verzichtet.
- Auf die Einfuhrumsatzsteuer und den dazugehörigen Vorsteuerabzug braucht nicht eingegangen zu werden.
- Vereinfachungsregeln des UStAE sind anzuwenden. Für die Firmenwagenüberlassung ist von den lohnsteuerlichen Werten auszugehen.
- Aus Vereinfachungsgründen ist im gesamten Kalenderjahr 2020 vom Regelsteuersatz in Höhe von 19 % und vom ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % auszugehen.

4. *Wichtigste rechtliche Themen*

- Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer als tauschähnlicher Umsatz nach § 3 (12) S. 2 UStG (Tz. 1)
- Unentgeltliche Wertabgaben an Arbeitnehmer nach § 3 (9a) Nr. 2 UStG (Tz. 2)
- Grundstücke
 - o Errichtung von Gebäuden als Werklieferung (Tz. 3)
 - o Vorsteuerabzug aus Abschlagsrechnungen (Tz. 3)

- Vermietungsumsätze (Tz. 3)
- Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG für Vermietung (Tz. 3) und Veräußerung von Grundstücken (Tz. 4.1)
- Grundstückslieferungen (Tz. 4.4)
- Unentgeltliche Wertabgabe (Tz. 4.4)
- § 15a-Korrektur mit verkürztem Berichtigungszeitraum (Tz. 4.2)
- Innergemeinschaftliches Reihengeschäft (Tz. 4.3)
- § 13b UStG für Beförderungsleistung und Dachdeckerarbeiten (Tz. 4.3)

Teil III – Erbschaftsteuer

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- Erblasser M stirbt am 1. Juli 2020, er hinterlässt seine Ehefrau und den gemeinsamen Sohn (alle wohnhaft in Deutschland zum 1. Juli 2020).
- Die Ehegatten haben sich mit einem sog. Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben und den gemeinsame Sohn als Schlusserben eingesetzt. Ein etwaiger Pflichtteilsanspruch wurde vom Sohn nicht geltend gemacht.
- Vermögensanfall / Positive Nachlassgegenstände
 - Der Ehefrau steht eine monatliche Witwenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu.
 - M war zu 30 % an der I-GmbH beteiligt.
 - Die GmbH bilanzierte seit Gründung stets auf den 31. Dezember eines jeden Jahres, eine Zwischenbilanz auf den Todestag von M wurde nicht erstellt.
 - Die I-GmbH ist zu 15 % an der A-GmbH beteiligt, welche der einzige Geschäftspartner der I-GmbH in einer bestimmten Region ist. Der gesondert festgestellte Anteilswert der Beteiligung war im Sachverhalt angegeben.
 - Die I-GmbH hält Pfandbriefe zur Finanzreserve, die mit 5 % p.a. auf 15 Jahre verzinst werden. Der Kurswert am Todestag beträgt 110 % des Nennwertes.
 - Die Jahresüberschüsse 2016 bis 2020 waren im Sachverhalt angegeben, ebenso die als Aufwand gebuchten Steueraufwendungen für die Jahre 2016 bis 2019.
 - Die I-GmbH hat Schulden, sowie einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in ihren Passiva ausgewiesen.

- Der Bestand der Finanzmittel war im Sachverhalt angegeben, junge Finanzmittel lagen laut Sachverhalt nicht vor.
 - M war zu 15 % an der I-AG beteiligt.
 - Die I-AG ist nicht börsennotiert.
 - Bei Erwerb der Beteiligung hatten M und ein Freund, der ebenfalls 15 % an der I-AG hielt, vereinbart, dass sie stets nur gemeinschaftlich abstimmen sowie die Anteile nur gemeinschaftlich veräußern werden.
 - Der auf M entfallende festgestellte Wert der Beteiligung sowie der Anteil des M am Verwaltungsvermögen der I-AG waren im Sachverhalt angegeben.
 - Die Ehefrau des M hat die geerbte Beteiligung an der I-AG im Dezember 2020 an den Freund von M veräußert und ist ins Ausland verzogen.
 - M war Eigentümer eines fünfgeschossigen Gebäudes, in dem insgesamt drei Etagen zu fremden Wohnzwecken vermietet waren. Die vierte Etage wurde an ein Geschäft vermietet, in der fünften Etage befand sich die gemeinsame Wohnung von M und seiner Ehefrau. Der festgestellte Grundbesitzwert für das Gebäude war im Sachverhalt angegeben.
 - M besaß ein Bankguthaben bei der örtlichen Sparkasse, zudem befand sich Bargeld in seinem Portemonnaie.
- Nachlassverbindlichkeiten / Negative Nachlassgegenstände
 - Angabe der tatsächlichen Beerdigungskosten sowie der jährlichen Kosten für die Grabpflege.
 - M hat gegenüber seiner Ehefrau eine Verbindlichkeit für die Sanierung des gesamten oben genannten Gebäudes, welche vom 1. Oktober 2022 bis 1. Oktober 2024 in gleichen jährlichen Raten zu tilgen ist.
 - Als Vermächtnis aus dem Testament seines Vaters, erhält der Sohn eine monatliche Rente, längstens aber bis zu seinem 27. Geburtstag (lt. Sachverhalt ist der Sohn am 1. Juli 2020 bereits über 27 Jahre alt).

2. Aufgabenstellung

- Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs für den / die Erben nach M.
- Etwaige gesonderte Feststellungen sind vorab gesondert darzustellen.

3. Wichtige Bearbeitungshinweise

- Der steuerpflichtige Erwerb soll möglichst gering ausfallen.
- Alle erforderlichen Anträge gegenüber dem Finanzamt gelten als gestellt.

- Keine Ausführungen zu § 13a (4) ErbStG und Grunderwerbsteuer erforderlich

4. *Wichtigste rechtliche Themen*

- Bewertung von Betriebsvermögen im vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199-203 BewG + Substanzwert nach § 11 (2) S. 3 BewG
- Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nach §§ 13a, 13b ErbStG
- Steuerbefreiungen für Grundvermögen nach §§ 13 (1) Nr. 4b, 13d ErbStG
- Bewertung einer unverzinslichen Schuld nach § 12 (1), (3) BewG